

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr.

Beilagen

LAD1-VD-157316/157-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BMLFUW-UW.1.3.2/0114-
V/4/2004

Bearbeiter

Dr. Heißenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12095

Datum

7. September 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz - EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. September 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz - EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Grundsätzlich wird jedes Bemühen, Gesetzestexte zu verbessern und Unschärfen des Emissionszertifikategesetzes zu beheben, damit Vollzugsprobleme vermieden werden können, begrüßt.

Dennoch wird mit dem vorliegenden Entwurf ein wesentliches Ziel des Entwurfes, nämlich eine Klarstellung hinsichtlich der Behördenzuständigkeit in Genehmigungsverfahren nicht erreicht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 6):

Die Möglichkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheides durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei Zweifeln über eine Stilllegung einer Anlage ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu dieser Bestimmung ist noch anzumerken, dass das Erlöschen gemäß § 4 Abs. 6 nicht mit dem Erlöschen nach den jeweiligen Materiengesetzen zusammenfällt (z.B. § 55 AWG 2002, § 83 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994). Eine Klarstellung sollte erfolgen.

2. Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 5):

Die behördliche Entscheidungsfrist auf fünf Monate zu verlängern, wird grundsätzlich begrüßt. Mit den zugleich reduzierten formellen Anforderungen an die Einreichunterlagen wird jedoch die Prüfpflicht der Behörde ausgedehnt.

3. Zu Z. 4 (§ 10 Abs. 2 und 3):

Zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass in der Änderungsanordnung lediglich der Abs. 2 angeführt ist, tatsächlich jedoch auch ein Abs. 3 angefügt wird. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

4. Zu Z. 6 (§ 26 Z. 2):

Die NÖ Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Emissionszertifikatengesetz vom 20. Jänner 2004 gefordert, dass die Zuständigkeitsregelung des § 26 präzisiert werden müsste und insbesondere auch der Ausdruck „wesentlichste Genehmigung“ klargestellt werden sollte.

Mit der nunmehr vorliegenden Änderung des § 26 Z. 2 wird die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde normiert, wenn für Anlagen gemäß § 3 Z. 4 mehrere Behörden zuständig sind. Für jene Fälle, bei denen etwa nach dem Gewerberecht und nach dem Abfallrecht unterschiedliche Behörden jeweils für Teile der Anlage zuständig sind oder waren, wird die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde bestimmt.

- 3 -

Dies ändert jedoch nichts daran, dass grundsätzliche Fragen der Zuständigkeit nach § 26 Emissionszertifikategesetz noch zu lösen wären. Völlig ungeklärt ist die Zuständigkeit für jene Anlagen, die dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen. § 26 Z. 1 leg. cit. regelt die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 und 6 leg. cit., wenn die für den Betrieb der betreffenden Anlage wesentlichste Genehmigung eine Genehmigung nach Landesvorschriften ist. Da es sich beim Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz jedoch nicht um eine landesrechtliche Vorschrift handelt, ist jedenfalls die Z. 1 nicht anwendbar.

In § 26 Z. 2 ist geregelt, dass in allen anderen Fällen die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Anlagengenehmigung zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigung zuständig ist. Da die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zuständige Landesregierung schon aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zur Vollziehung des Emissionszertifikategesetzes berufen werden kann, ist auch die Z. 2 nicht heranzuziehen.

Ungeklärt ist weiters, was unter einer „wesentlichsten Genehmigung“ zu verstehen ist. Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen sind dazu Ausführungen enthalten. Es ist davon auszugehen, dass es im Österreichischen Recht keine „wesentlichen“ bzw. „wesentlichste“ Genehmigung gibt, vielmehr gilt das Kummulationsprinzip. So unterliegen z.B. Stromerzeugungsanlagen, die unter das Emissionszertifikategesetz fallen, verschiedenen Landesgesetzen aber auch Bundesgesetzen, wie z.B. Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen, Abfallwirtschaftsgesetz, UVP-Gesetz, Wasserrechts- oder Forstgesetz. Eine Klärung sollte erfolgen.

Schon in den Erläuterungen zu § 26 (vgl. 400 der Beilagen XII. GP – Regierungsvorlage – Materialien) wird zu § 26 ausgeführt, dass nach Möglichkeit jene Behörden, die für die anlagenrechtliche Genehmigung zuständig sind, auch die Genehmigung der Treibhausgasemissionen gemäß den §§ 4 und 6 durchzuführen haben. Begründet wird dies damit, den Verwaltungsaufwand und den Aufwand für Anlagenbetreiber möglichst gering zu halten. Dieser Forderung ist grundsätzlich beizupflichten.

Da auch in den Erläuterungen für die Anlagen, die dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, keinerlei Ausführungen enthalten sind, kann der Änderung des § 26 bis zur Abklärung sämtlicher die Zuständigkeit betreffender Fragen nicht zu-

gestimmt werden.

Eine klare Regelung der Zuständigkeit ist schon im Hinblick auf den gesetzlichen Richter jedenfalls zu fordern.

Es sollte daher überlegt werden, generell den Landeshauptmann mit einer umfassenden Delegationsmöglichkeit im Sinne des § 26 als zuständige Behörde zu nomieren. Diesfalls könnte der Landeshauptmann individuell je nach Zuständigkeit im Hinblick auf die Anlage die entsprechende Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens nach den §§ 4 und 6 betrauen. Jedenfalls wäre damit eine dem gesetzlichen Richter entsprechende Zuständigkeitsregelung gegeben.

III. Abschließend:

Bis zur Klärung dieser grundsätzlichen Fragen im Hinblick auf die Zuständigkeit kann dem Entwurf in der Form nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann